



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

DIE LINKE.Kreistagsfraktion, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

Rhein-Sieg-Kreis
Herrn Landrat Schuster
Kreishaus
53721 Siegburg

Michael Otter
Fraktionsvorsitzender
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon 02241 / 1694865
michael@otter-depiereux.de
www.dielinke-rhein-sieg.de

Siegburg, den 20.11.2015

Tagesordnungsantrag für die Sitzung des Kreistages am 9. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Schuster

die Kreistagsgruppe Freite Wähler/Piraten sowie die Fraktion DIE LINKE bitten Sie, den folgenden Punkt auf den öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages am 9. Dezember 2015 aufzunehmen:

Festlegung von Wertgrenzen für über-/und außerplanmäßigen Ausgaben sowie für die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung

Beschlussvoschlag:

1. Die Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises wird dahingehend geändert, dass in sie Regelungen gemäß § 83 Absatz 2 sowie 81 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung NRW aufgenommen werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Begründung:

In der Sitzung des Kreisausschusses am 16.11.2015 wurde beschlossen, die Aufsichtsratsvergütungen des RWE, welche der damalige Landrat Kühn während seiner Amtszeit erhalten hat, für verschiedene Projekte im Bereich der Flüchtlingshilfe zu verwenden.

Zur Höhe dieses Betrages hat die Verwaltung in ihrer Vorlage für den Kreisausschuss mitgeteilt:



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

„Die bislang abgeführten Beträge belaufen sich auf rund 680 T€, für das Jahr 2014 sind noch weitere rund 50 T€ abzuführen“.

Die zur Verfügung stehende Gesamtsumme beläuft sich danach auf insgesamt 730.000 €.

Die Ausgabe dieser zusätzlichen Mittel erfolgt im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe, wie die Verwaltung in ihrer Vorlage mitteilt:

„Aufgrund dessen, dass es erforderlich ist, die Mittel für die Auszahlungen außerplanmäßig bereitzustellen, sollte im Falle der Beschlussfassung entsprechend dem gemeinsamen Antrag ergänzt werden: Der Kreisausschuss bittet die Kämmerin um Bereitstellung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in diesem Umfang in 2015“.

Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit für die Bewilligung dieser außerplanmäßigen Ausgabe, kommt die Verwaltung zu folgendem Ergebnis:

„Grundsätzlich bedürfen über-/außerplanmäßige Aufwendungen, wenn sie erheblich sind, der Zustimmung des Kreistages. Nach Auffassung der Verwaltung ist die Erheblichkeitsgrenze hier noch nicht erreicht, weshalb ein Beschluss des Kreistages nicht erforderlich ist. Ebenso ist es nach Auffassung der Verwaltung nicht erforderlich, einen Nachtragshaushalt aufzustellen“.

Die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Ausgaben ist im § 83 der Gemeindeordnung (GO) NRW, der auch für die Wirtschaftsführung der Kreise anzuwenden ist, geregelt.

Danach sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet grundsätzlich der Kämmerer, soweit keine Erheblichkeit vorliegt.

Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

In der Kommentierung zum § 83 GO heißt es:

„Wann eine überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung erheblich ist, wird im Gesetz nicht vorgegeben. Damit wird mit Blick auf die kommunale Vielfalt, die konkrete Ausgestaltung den örtlichen Verhältnissen überlassen. Es empfiehlt sich, diese Abgrenzung in der Hauptsatzung zu regeln (so auch VV Nr. 2 zu § 69 a. F.). § 78

Abs. 2 eröffnet auch den Raum, diese Frage jeweils in der Haushaltssatzung zu verankern und mit dieser zu beschließen“.



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

Mit der Festlegung derartiger Wertgrenzen soll sichergestellt werden, dass das allem dem Rat bzw. Kreistag zustehende Budgetrecht nicht über Gebühr eingeschränkt wird.

Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es weder eine Regelung für eine Wertgrenze nach § 83 GO, noch eine für den Erlass einer Nachtragssatzung nach § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO.

In allen Kommunen des Kreises gibt es solche Regelungen entweder in der jeweiligen Haushaltssatzung, der Zuständigkeitsordnung oder der Hauptsatzung.

Der Kreistag hat bereits mehrfach abgelehnt, klare Zuständigkeitsregelungen für die Ausschüsse festzulegen. In der Haushaltssatzung 2015/2016 gibt es ebenso keine diesbezügliche Regelung.

Dadurch, dass der Kreisausschuss die der Verwaltungsauffassung zugestimmt hat, die Ausgabe in Höhe von insgesamt 730.000 € als nicht erheblich zu werten, wurde für künftige Fälle ein Präjudiz geschaffen. Die Verwaltung kann sich in künftigen Fällen immer hierauf berufen. Für jede über- oder außerplanmäßige Ausgabe bis zu einer Höhe von 730.000 € in jedem Einzelfall liegt damit die Entscheidungsbefugnis nicht beim Kreistag, sondern ausschließlich bei der Kämmerin.

Die Fraktion DIE LINKE sowie die Kreistagsgruppe FUW/PIRATEN ist der Auffassung, dass damit die dem Kreistag zustehenden Rechte in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt werden.

Zum Vergleich:

Das Volumen des Ergebnishaushalts 2015 beträgt beim Kreis rund 633 Mio. €, bei der Stadt Troisdorf 183 Mio. €. Das Haushaltsvolumen des Kreises übersteigt das Volumen der Stadt Troisdorf somit um das 3,46-fache.

Die Stadt Troisdorf hat folgende Erheblichkeitsgrenzen in ihrer Haushaltssatzung getroffen:

	Volumen Ergebnishaushalt	Erheblichkeit hergestellt bei:		üpl./apl. investiv
		üpl. konsumtiv	apl. Konsumtiv	
Troisdorf	183.000.000 €	10.000 € bei Ansätzen bis 100.000 €, darüber 10 % des Ansatzes	25.000 €	25.000 €

Im Verhältnis (mal 3,46) des Haushaltsvolumens wären die Erheblichkeitsgrenzen wie folgt:

	Erheblichkeit hergestellt bei:	



DIE LINKE.
Kreistagsfraktion
Rhein-Sieg

	Volumen Ergebnishaushalt	üpl. konsumtiv	apl. Konsumtiv	üpl./apl. investiv
Kreis nach Maßstab Troisdorf	633.000.000 €	34.600 € bei Ansätzen bis 346.000 €, darüber 10 % des Ansatzes	86.500 €	86.500 €

Dieser von Troisdorf auf den Kreis im Verhältnis hochgerechnete Vergleich zeigt, dass eine Erheblichkeitsgrenze von 730.000 € mehr als unangemessen für den Kreis ist. Auch ist die Rechtmäßigkeit einer solchen Höhe in Frage zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Moersch

Marie-Luise Streng

Frank Kemper